

Max Huber : 28. Dezember 1874-1. Januar 1960

Autor(en): **Schindler, Dietrich**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **81 (1961)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Max Huber

28. Dezember 1874 — 1. Januar 1960

Es war für Max Huber charakteristisch, dass der vielgeehrte und weltweit tätige Mann stets aufs engste mit seiner Vaterstadt verbunden blieb. Trotz lebenslanger Tätigkeit im Dienste des Völkerrechts und internationaler Institutionen und trotz jahrelanger Abwesenheit von Zürich behielt er eine tiefe Liebe zu seiner engeren und weiteren Heimat, ja seine Verbundenheit mit ihr vertiefte sich, wie er selbst feststellte, in dem Masse, als seine Aufgaben ihn über die Grenzen des Landes hinausführten. Kaum jemand hat das Wesen der zürcherischen Tradition klarer erkannt und umschrieben als er. Und kaum jemand war mit der zürcherischen Landschaft, ihren weiten Horizonten, ihren Wäldern und Feldern enger verwachsen und hat sie tiefer erlebt als er. Ferne Länder und das heimatliche Zürich, die Natur und alle Kreatur waren ihm liebenswerte Gaben der Schöpfung, denen er allen gleich nahe stand. Der Zug ins Weltweite und die Hingabe an die engsten angestammten Gemeinschaften waren bei ihm keine Gegensätze, sondern ergänzten sich gegenseitig. Max Huber war nicht nur einer der internationalsten Bürger, die Zürich je hervorgebracht hat, sondern zugleich einer der am stärksten im zürcherischen Wesen verwurzelten Zürcher.

Kennzeichnend für Max Huber war aber auch, wie sich bei ihm ein tiefes Verständnis geschichtlichen Werdens mit einem vorausschauenden Blick in die Zukunft verband. Eine umfassende Kenntnis der Geschichte befähigte ihn zu vorausschauendem Handeln. Wo immer er wirkte, versuchte er, das Wesen des Bestehenden aus der Geschichte zu erfassen und das Gewordene in erneuerter Form der Nachwelt zu übergeben. Seine Neuerungen waren oft kühn, ja vielfach erschienen sie als revolutionär, aber er war doch stets bestrebt, an das Bis-

herige anzuknüpfen und dasselbe organisch weiterzubilden. Der Vergangenheit und der Zukunft gegenüber empfand er eine gleiche Verantwortung. «Die lebende Generation ist nur die Treuhänderin der toten und der werdenden Generationen.» Dieser Gedanke zieht sich durch manche seiner Schriften und Reden hindurch. So verbanden sich bei Max Huber das Weltweite und das heimatlich Nahe, das Bewusstsein der Vergangenheit und der Blick in die Zukunft. Dieser Charakterzüge darf besonders gedacht werden, wenn wir im folgenden die wichtigsten Lebensstadien Max Hubers nachzuzeichnen versuchen.

Max Huber wurde am 28. Dezember 1874 in Zürich als Sohn von Peter Emil Huber und Anna Marie geb. Werdmüller geboren. Durch Vater und Mutter war er aufs engste mit dem alten Zürich und mit der Eidgenossenschaft verbunden. Die bis zur neunten Generation nahezu lückenlose Ahnentafel beider Elternteile umfasst zu vier Fünfteln Geschlechter, die schon vor Ende des 16. Jahrhunderts in Zürich verbürgert waren, während die übrigen Vorfahren den Orten und zugewandten Orten der Eidgenossenschaft angehörten. Max Huber hat zeitlebens in Verehrung und Dankbarkeit die Erinnerung an seine Eltern lebendig erhalten. Sein Vater, einer der Pioniere der schweizerischen Wirtschaft und Technik, Begründer der Maschinenfabrik Oerlikon und der Aluminium-Industrie-AG., wirkte durch seinen Unternehmungsgeist und seine sittliche Haltung auf ihn ein, seine Mutter durch eine leuchtende Freundlichkeit und stillen Glauben. Bei allem Wohlstand war das Leben der Eltern durch ein ausgeprägtes Pflichtbewusstsein und durch Arbeitsamkeit gezeichnet, wie es der zürcherischen Tradition entspricht. «Wie in jedem echt zürcherischen Hause nahm die Geselligkeit auch in der Familie Huber keinen breiten Platz ein. Die Familie und die Arbeit bestimmten das Leben», schrieb Max Huber über seine Eltern. In gleicher Weise hat auch er selbst gelebt.

Mit seinen zwei älteren Geschwistern zusammen verlebte Max Huber die Kindheit und frühe Jugend im Hause zum Wartegg an der Mühlebachstrasse, das seine Eltern 1875/76 erbaut hatten und das er nach deren Tod selbst übernahm. In seiner Kindheit scheint er eine sehr impulsive, von Unternehmungsfreude und kindlichem Ehrgeiz überströmende Natur gezeigt zu haben. Nach Abschluss des Gymnasiums wandte er sich dem Studium der Rechte zu, das er in Lausanne, Zürich und Berlin absolvierte. Er wählte dieses Studienfach, weil in ihm schon früh der Entschluss gereift war, sein Leben der Öffent-

lichkeit zu widmen. Es klingt heute wie eine Ironie, dass die Ehrungen, die in der Zeit seiner Kindheit seinem berühmten Mitbürger Johann Caspar Bluntschli zuteil wurden, seinen kindlichen Ehrgeiz weckten und erstmals den Wunsch hervorriefen, eine Laufbahn in der Öffentlichkeit zu ergreifen. Ehrungen sollten ihm in der Tat in noch reichem Ausmass zuteil werden als Bluntschli, jedoch war seine Laufbahn eine so ganz andere, als sie ihm zuerst vorgeschwebt haben mag. Der kindliche Ehrgeiz wurde denn auch schon beim Gymnasiasten überwunden durch den Wunsch zu sozialen Aktionen auf dem Boden des Völkerrechts und besonders durch das stille Gelöb- nis, sich für den Frieden der Nationen einzusetzen. Dem Völkerrecht wandte er schon als Gymnasiast sein Interesse zu. Bereits damals be- gann er, eine völkerrechtliche Bibliothek aufzubauen. Im Gebiete des Völkerrechts verfasste er dann auch seine Dissertation über die Staaten- sukzession, mit der er 1897 als 22 $\frac{1}{2}$ jähriger in Berlin mit der seltenen höchsten Auszeichnung doktorierte. Noch heute ist diese Schrift für die in ihr behandelten Fragen grundlegend. Die Themawahl — das Vergehen und das Entstehen von Staaten — lag in Max Hubers Ten- denz, die Dinge im Flusse der Zeit zu sehen. Hubers Interesse galt neben dem Völkerrecht auch dem römischen und germanischen Recht. Davon zeugt eine höchst bemerkenswerte, trefflich dokumentierte Seminararbeit aus Gierkes deutschrechtlichem Seminar in Berlin über «Die Gemeinderschaften der Schweiz, auf Grundlage der Quellen dargestellt», die 1897 im Druck erschien.

Nach Abschluss der Studien bereitete sich Max Huber auf eine diplomatische und wirtschaftliche Laufbahn vor. Einer volkswirt- schaftlichen Praxis im Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und einem Aufenthalt in England folgte 1900/01 eine Weltreise, vorwiegend zum Studium der wirtschaftlichen Mög- lichkeiten im Fernen Osten. 1901 erreichte ihn der überraschende Ruf an die Zürcher Universität, der seinem Leben eine andere Rich- tung gab. Er zögerte zunächst, die akademische Laufbahn zu er- greifen, folgte der Berufung aber schliesslich auf den dringenden Rat seiner früheren Lehrer. Als Nachfolger von Professor Gustav Vogt wurden ihm die Lehrgebiete Staats- und Verwaltungsrecht, Völker- recht und Kirchenrecht übertragen, die er ein Semester als Privat- dozent, von 1902 an als ausserordentlicher Professor und 1914–1921 als Ordinarius vertrat. Die plötzliche Übernahme einer so umfang- reichen Lehrverpflichtung war eine gewaltige Aufgabe, und Max Huber behielt zeitlebens das Gefühl, dass er ihr nicht voll zu genügen

vermochte. Er war, wie berichtet wird, kein glanzvoller Redner, faszinierte aber durch die Tiefe seiner Gedanken und die Weite seines Blickfeldes. Es entsprach seinem Wesen und seinen Interessen, dass er das Hauptgewicht seiner Lehrtätigkeit neben dem Völkerrecht auf das vergleichende Staats- und Verwaltungsrecht und die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge der politischen Institutionen legte. In den Jahren seiner Professur veröffentlichte er eine grössere Zahl von staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, doch kam es infolge der steigenden Beanspruchung durch die Bundesbehörden zu keinem umfangreicheren Werk. Dennoch hat eine kleinere und zunächst wenig beachtete Studie Max Hubers in der Völkerrechtswissenschaft eine grundlegende Bedeutung und aussergewöhnliche Berühmtheit erlangt, nämlich die im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1910 erschienenen «Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft», die 1928 unter dem Titel «Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts» als separate Publikation neu aufgelegt wurden. Diese Schrift war eine Pionierleistung. In jener noch vom Rechtspositivismus beherrschten Zeit erschien es als besonders kühn und ungewohnt, das Völkerrecht von der soziologischen Seite her zu betrachten. Es lag aber ganz im Wesen Max Hubers, dass er sich nicht damit begnügte, das Recht als logisches System von Normen zu begreifen, sondern nach dessen Hintergründen und Wachstumsbedingungen forschte. Wie notwendig eine solche über das Rechtliche hinausgehende Betrachtungsweise der zwischenstaatlichen Beziehungen war, zeigt die seitherige Entwicklung der «International Relations» zu einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin, besonders in den angelsächsischen Staaten. Max Huber hoffte, die «soziologischen Grundlagen» später zu einem grösseren und vertieften Werk auszubauen, doch war es ihm — was er in seinen letzten Jahren noch sehr bedauerte — wegen der neu an ihn herantretenden Aufgaben nicht mehr möglich, sein wissenschaftliches Lebenswerk zu einer Synthese abzurunden.

In die Periode seiner Professur fiel die Verheiratung mit Emma Escher im Jahre 1904. In dieser durch Schlichtheit und Gläubigkeit ausgezeichneten Frau fand Max Huber eine ihm stets verbundene und opferbereite Lebensgefährtin. Sie ist ihm 1957 im Tode vorangegangen. Mit ihr zusammen begründete er seinen Hausstand im Schloss Wyden bei Ossingen, das er 1903 erworben hatte und dem er mit grosser Hingabe eine neue und würdige Gestalt verlieh, nachdem es durch zahlreiche Handwechsel arg gelitten hatte. Hier, in der

Verbundenheit mit einer ihm voll entsprechenden Landschaft, in der er auf täglichen Ritten Kraft und Entspannung fand, verlebte er mit seiner Frau und seinen drei Kindern die glücklichsten Jahre seines Lebens.

So wie Max Huber ohne eigene Absicht in die akademische Laufbahn hineingezogen wurde, so veränderte sich die Richtung seines Lebensweges ohne sein Zutun. Unerwartet wurde er im Jahre 1907, vor allem dank dem Sohn des damaligen Bundespräsidenten Forrer, der als ein ihm unbekannter Student seinen Vorlesungen folgte, als einer der drei schweizerischen Delegierten an die II. Haager Friedenskonferenz abgeordnet. Damit kam er — der jüngste bevollmächtigte Teilnehmer der Konferenz — in unmittelbaren Kontakt mit der Praxis internationaler Konferenzen, vor allem auch mit dem ersten dem Völkerbund vorangehenden Versuch, eine allgemeine den Frieden sichernde Ordnung der Staatengemeinschaft zu schaffen. Der Erfolg der Konferenz entsprach nicht den in sie gesetzten Erwartungen. Zwar wurde eine Reihe wertvoller Konventionen über Kriegs- und Neutralitätsrecht abgeschlossen, aber eines der Hauptpostulate, die Schaffung einer obligatorischen internationalen Gerichts- oder Schiedsgerichtsbarkeit, scheiterte am Widerstand des Deutschen Reiches. Angesichts des unmittelbar drohenden Zusammenbruchs der Verhandlungen über diese Frage zeigte sich erstmals Hubers später so bedeutsame, aus alter schweizerischer Tradition genährte Fähigkeit, zu vermitteln und statt eines unerreichbaren Ideals das Erreichbare zu verwirklichen. Er schlug die Aufnahme einer sogenannten Fakultativklausel in den vorgesehenen Weltschiedsvertrag vor, die es jedem Staat ermöglicht hätte, bei der Ratifikation des Vertrages zu erklären, in welchem Umfang und unter welchen Vorbehalten er die Pflicht zur Unterstellung internationaler Streitfälle unter ein Schiedsgericht anerkenne. Der Vorschlag fand zunächst eine günstige Aufnahme, vermochte aber schliesslich den deutschen Widerstand nicht zu überwinden. Wie fruchtbar Max Hubers Gedanke war, zeigt sich indessen darin, dass sein Vorschlag nach dem Ersten und wiederum nach dem Zweiten Weltkrieg im Statut des Internationalen Gerichtshofes im Haag Aufnahme fand und heute die wichtigste Grundlage der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes bildet.

Die Teilnahme an der Haager Friedenskonferenz bedeutete für Max Huber den Anfang einer wachsenden Inanspruchnahme durch die Bundesbehörden, die schliesslich in den für die Schweiz ent-

scheidenden Jahren Ende des Ersten Weltkrieges zu seiner Ernennung zum Rechtskonsulenten des Politischen Departementes und anschliessend zu seiner Wahl in den Ständigen Internationalen Gerichtshof führte. 1918 von Bundesrat Calonder ins Politische Departement berufen, hatte er sich der vollständig neuen Fragen, die die Gründung des Völkerbundes für die schweizerische Neutralität stellte, anzunehmen. Sein erstes bedeutsames Werk in dieser Tätigkeit — für seine Denkweise charakteristisch — war der Entwurf eines Völkerbundsvertrages, der im Jahre 1918 in einer bundesrätlichen Expertenkommission beraten und alsdann der Pariser Friedenskonferenz unterbreitet wurde. Der Plan beruhte auf den konstruktiven Elementen der europäischen Ordnung des 19. Jahrhunderts sowie auf der alteidgenössischen Praxis der Neutralität und Vermittlung in innereidgenössischen Konflikten. Die neutrale Schweiz und andere neutrale Staaten hätten den Kern der Friedensordnung bilden sollen. Das bewusste Anknüpfen an das geschichtlich Gewordene schützte Huber vor utopischen Forderungen. Der 1919 schliesslich zustandegekommene Völkerbundspakt entsprach Hubers Vorstellungen allerdings nicht. Insbesondere fehlte darin jede Anerkennung der Stellung der Neutralen. Es bedurfte mühsamer Verhandlungen, bis die Schweiz schliesslich 1920 durch die sogenannte Londoner Erklärung des Völkerbundsrates, deren Zustandekommen wesentlich dem Einsatz Max Hubers zu verdanken ist, von der Teilnahme an militärischen Sanktionen befreit wurde. Huber verfasste die bundesrätliche Botschaft von 1919 über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, die nach seiner eigenen Auffassung das wichtigste und verantwortungsvollste Dokument war, das er je geschrieben hat. Diese Botschaft blieb seither wegleitend für die schweizerische Neutralitätspolitik. Sie ist heute noch ebenso grundlegend und aktuell wie 1919.

Bei den erstmaligen Wahlen in den neugeschaffenen Ständigen Internationalen Gerichtshof wurde Max Huber als einer der 15 Richter für eine neunjährige Amtsdauer gewählt. Ähnlich wie er der Neutralitätspolitik der Schweiz einen neuen Weg gewiesen hatte, fiel es ihm auch im Gerichtshof zu, die Entwicklung massgebend zu bestimmen. Die Urteile und Gutachten, die das Gericht in jener Zeit abgab, tragen vielfach den Stempel seiner Redaktion. Nach der damaligen Praxis hatte Huber als der jüngste Richter in den Beratungen des Gerichtes das erste Votum abzugeben. Dank seiner stets sehr sorgfältigen Vorbereitung übten seine Gedankengänge auf die nachfolgenden Rich-

ter meist einen bedeutenden Einfluss aus. Dass der Gerichtshof in den ersten neun Jahren seines Bestehens ein höheres Ansehen genoss als jemals seither, ist abgesehen von den äusseren politischen Verhältnissen zu einem guten Teil Max Huber zu verdanken. Welches Ansehen Max Huber selbst sich erwarb, kommt in seiner Wahl zum Präsidenten des Gerichtshofes für die Jahre 1925—1927 zum Ausdruck. Den wohl grössten Beweis internationalen Vertrauens erfuhr er aber dadurch, dass er in zwei bedeutsamen zwischenstaatlichen Streitfällen von den beteiligten Staaten als Einzelschiedsrichter bezeichnet wurde, nämlich in einem Streitfall zwischen den Vereinigten Staaten und den Niederlanden über die Insel Palmas in den Molukken und in einem Streitfall zwischen Grossbritannien und Spanien über eine grössere Zahl von auf Marokko bezüglichen Anständen. Die von Max Huber in diesen zwei Fällen ausgesprochenen Entscheidungen gehören heute zu den meistzitierten völkerrechtlichen Präjudizien.

Nach Ablauf der Amtsdauer im Jahre 1930 lehnte Max Huber trotz starkem Drängen seiner Kollegen eine Wiederwahl in den Gerichtshof ab. Der damalige Gerichtsschreiber und spätere Richter Ake Hammarskjöld bezeichnete einige Jahre später den Verzicht Hubers auf die Wiederwahl als eine wahre Tragödie für den Gerichtshof. Max Huber verzichtete auf das mit hohen Ehren, einem grossen Einkommen und viel Musse verbundene Amt, um sich dem undankbaren und rein ehrenamtlichen, in der bestehenden Situation aber wichtiger erscheinenden Präsidium des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz widmen zu können, das ihm 1928 übertragen worden war. Für Max Hubers Haltung ist der Satz kennzeichnend: «Wir gehen in der Regel eher den richtigen Weg, wenn wir von zwei Aufgaben die lastenreichere wählen, ist der Mensch doch immer in Versuchung, sich einzureden, dass der Weg, der mehr Geltung, Ehre und Gewinn bringt, aus irgend welchen Umständen einem höheren Ziele diene.» Die Arbeit im Roten Kreuz wurde die letzte grosse Tätigkeit Max Hubers auf internationalem Gebiet. Wie in allen Stellungen, die er innehatte, war es ihm auch hier beschieden, in einem entscheidenden Zeitpunkt Grundlegendes zu schaffen. Seine erste grosse Aufgabe bestand darin, die gefährliche Spaltung, die zwischen dem Internationalen Komitee und der 1919 gegründeten Liga der Rotkreuzgesellschaften entstanden war, zu beheben. Durch seine Geduld und Konzilianz vermochte er 1928 eine dauerhafte Lösung zu schaffen. Ihm fiel es sodann zu, das Rote Kreuz für den aufziehenden Weltkonflikt vorzubereiten und schliesslich im Zweiten Weltkrieg seine

ganze körperliche und seelische Kraft in den Dienst des grossen Hilfswerkes zu stellen. Auch im Roten Kreuz lag Huber daran, sich vom tiefsten Sinn und Wesen seiner Arbeit Rechenschaft zu geben. Sein reiches Schrifftum über das Rote Kreuz, das 1943 durch seine persönlichste Schrift «Der barmherzige Samariter» gekrönt wurde, bildet für das Rotkreuzwerk und weit darüber hinaus eine bleibende Quelle der Erleuchtung und Kraft.

Das Kriegsende war für Max Huber endlich der Moment, dauernd nach Zürich zurückzukehren und sich wieder in vermehrtem Masse seiner Familie, seiner Vaterstadt und allen seinen zahlreichen Anliegen, die für sein Wesen so kennzeichnend sind, und deren nun gedacht werden soll, zu widmen. Es darf hier ganz besonders hervorgehoben werden, was Max Huber für seine Vaterstadt geleistet hat. Die Pflege der Überlieferungen unserer Stadt und die aktive Mitwirkung in den alten Zürcher Gesellschaften waren Max Hubers Bedürfnis und Verpflichtung. Es zeugt für seine Anhänglichkeit an das alte Zürich, dass er selbst in Zeiten stärkster Beanspruchung und auch noch in seinen letzten Lebensjahren, als körperliche Beschwerden ihn behinderten, wenn immer möglich an den Sitzungen und Anlässen der ihm nahestehenden Gesellschaften, vor allem des Schneggens, der Zunft zur Gerwe, der Gelehrten Gesellschaft und der Mathematisch-Militärischen Gesellschaft teilnahm. Bezeichnend ist, dass er schon im Jahre 1897, kaum war er von seinem erfolgreichen Studienabschluss in Berlin zurückgekehrt, der Antiquarischen Gesellschaft beitrug und sich an der Organisation einer heraldischen Ausstellung auf dem Schneggen beteiligte. Von seiner erstaunlichen Kenntnis der Verhältnisse im alten Zürich zeugt seine Abhandlung «Das Staatsrecht der Republik Zürich vor dem Jahre 1798», die 1905 in Band I des Schweizerischen Geschlechterbuches erschien.

1904 wurde Max Huber Mitglied der Gelehrten Gesellschaft, der Nachfolgerin der alten Chorherrenstube zum Grossmünster. Die den Mitgliedern obliegende Verpflichtung, ein Neujahrsblatt zu verfassen, erfüllte er 1922 durch eine Biographie seines Schwiegervaters Dr. Conrad Escher-Ziegler. Seit 1921 war Max Huber ferner Mitglied der 1765 gegründeten Mathematisch-Militärischen Gesellschaft, in deren Kreis er verschiedene Vorträge über kriegs- und neutralitätsrechtliche Themen hielt, so noch 1957 den nachher veröffentlichten Vortrag «Krise der Neutralität?» Durch seine Familie war er seit jungen Jahren Zünfter zur Gerwe. Am Jubiläumssechseläuten von 1936 hatte er vor versammelten Constaffel und Zünften auf dem

Münsterhof die Festrede zu halten, die er dem Thema «Die Verfassung des alten Zürich» widmete. Noch als Junggeselle gründete er zusammen mit gleichgesinnten Freunden seines Gesellschaftskreises den «Club zur Weissen Rose», der sich seither kräftig entwickelt hat und nun selbst der Reihe der traditionellen Zürcher Gesellschaften angehört.

Die Gesellschaft aber, der Max Huber sich am intensivsten hingeeben hat und die ihm am meisten verdankt, ist die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen, die ehrwürdige Geschlechterstube, deren Anfänge ins 14. Jahrhundert zurückreichen. 1898 wurde er als Stubenhitzer in die Gesellschaft aufgenommen und 1917 übernahm er an Stelle seines verstorbenen Vaters den Schild Nr. 13. 1928 wurde er als Nachfolger von Professor Gerold Meyer von Knonau zum Obmann der Gesellschaft gewählt, 1941 nach seinem Rücktritt zum Ehrenobmann. Es ist für Max Huber kennzeichnend, wenn er in seiner letzten Rede im Schneggen, am Grossen Bott des Jahres 1957, ausführte: «Rückblickend auf mein Leben, in dem mir allzu viele unverdiente oder persönlich wenig verdiente Ehrungen zuteil geworden sind, betrachte ich die Berufung zum Obmann — und nach meinem Rücktritt als Ehrenobmann — als den äusseren Höhepunkt meines Lebens. Sie ist die Krönung meiner Verbundenheit mit der Heimat». Es lag wiederum in der Natur Max Hubers, dass er sich über den tieferen Sinn der zürcherischen Überlieferung und namentlich des Schneggens Rechenschaft ablegte. Seine zwei Reden über «Das Wesen der Tradition» und «Zürichs Tradition», die er als Obmann dieser Gesellschaft hielt, sind weit über den Kreis der Gesellschaft hinaus bekannt geworden und bilden heute die klassischen Abhandlungen zu diesen Themen. Seiner Auffassung von der Tradition entsprechend liess es Max Huber auch im Schneggen nicht bei der Konservierung des Bestehenden bewenden, sondern versuchte, das Übernommene fortzubilden. Um der Gesellschaft den Charakter einer Geschlechterstube zu erhalten, wurden auf seine Anregung hin die Satzungen im Sinne einer konsequenteren Handhabung der agnatischen Erbfolge abgeändert. Und um die Gesellschaft vor Erstarrung und Abschliessung zu schützen, führte er die Sitte ein, zu den Anlässen der Gesellschaft Gäste aus Zürich oder anderen Schweizer Kantonen einzuladen, die eine ähnliche Tradition verkörpern, wie sie auf dem Schneggen gepflegt wird. Damit knüpfte er zugleich an die alte Tradition des Schneggens an, ein Ort eidgenössischer Gastlichkeit zu sein.

Ähnliches wie für seine Vaterstadt hat Max Huber auch für die Eidgenossenschaft geleistet. Auch hier lag ihm an der Erhaltung und stetigen Erneuerung des übernommenen Erbes. Die Worte, die er 1915 in der Neuen Helvetischen Gesellschaft in Luzern angesichts des Grabens zwischen deutscher und welscher Schweiz und der verbreiteten Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Eigenart in seinem Vortrag «Der schweizerische Staatsgedanke» sprach, bergen noch heute eine gewaltige Kraft und zeigen ein hohes Mass von Voraussicht. Als in den dreissiger Jahren der Sinn des schweizerischen Staates erneut in Zweifel gezogen wurde, mahnte er in verschiedenen Reden und Aufsätzen, wie «Vom Wesen und Sinn des schweizerischen Staates» und «Nationale Erneuerung aus der Geschichte» wiederum nachdrücklich zur Selbstbesinnung.

Obwohl Max Huber der Tradition einen sehr hohen Wert beimass, war er sich bewusst, dass es Werte gibt, die höher sind als alle Überlieferung und die alles Geschichtliche relativieren. «Alle Dinge, die in der fliessenden Zeit sind, erhalten ihren Sinn nur vom ruhenden Ewigen her.» Max Hubers Blick war letztlich auf das Ewige gerichtet. Dem christlichen Glauben erschloss er sich schon in der Jugend. In der Zeit der Professur stand er durch das Kirchenrecht, das er dozierte, und durch seine Mitgliedschaft in der Kirchensynode in engem Zusammenhang mit den Fragen des Glaubens und der Kirche. Aber erst eine schwere Erkrankung, die ihn im Jahre 1922 an den Rand des Todes führte, brachte ihm die letzte innere Prüfung und Klärung. Von da an waren sein Tun und seine Schriften mehr und mehr auf das eine gerichtet, was allein wesentlich ist. Die bekenntnishaften Schriften, die in dem Band «Glaube und Kirche» vereinigt sind, gehören zum Wertvollsten, was Max Huber uns hinterlassen hat.

Das Bild Max Hubers wäre unvollständig, würde man nicht auch seine Fähigkeit zur Freude und zum Humor erwähnen. Er konnte sich an vielem freuen, an den Bäumen, die er jung verheiratet in Wyden gepflanzt hatte und die nun gross geworden waren, an seinem kleinen Hund, der in jagendem Tempo die Gegend durchstreifte, an zahlreichen Anekdoten, die er selbst zum besten gab oder die man ihm erzählte. Er hatte das Geschick, auch in kleinen Fragen, die sich etwa in den Sitzungen der Zürcher Gesellschaften stellten, mit Humor eine Lösung zu finden.

Es war Max Huber nicht erspart, zu sehen, wie vieles von dem, wofür er gearbeitet hatte, zerstört wurde oder nicht zum erfolgrei-

chen Abschluss kam. Die wissenschaftliche Arbeit ist unvollendet geblieben. Der Völkerbund ging dahin. Das Rote Kreuz ist in seinen Grundlagen bedroht. Selbst seine Bibliothek, die wohl beste völkerrechtliche Bibliothek der Schweiz, ist im Kriege zerstört worden. Was bleibt, das sind, wie er seinem Biographen Fritz Wartenweiler in einer ergreifenden kurzen Schau auf sein Leben ausführte, seine kleinen Schriften, die, in vier Bänden gesammelt, seine persönlichste Arbeit darstellen. In der Tat werden uns diese Schriften seine Persönlichkeit stets lebendig halten und uns immer wieder neu eine Stütze und Ermutigung sein. Wir wissen aber, dass darüber hinaus das Werk Max Hubers auch dort, wo es in der anonymen Arbeit von Behörden oder Organisationen aufgegangen ist, losgelöst von seiner Person weiterwirken wird.